

	Niederlassungs- erlaubnis (NE) allgemein	Erlaubnis zum Dauer- aufenthalt- EU	NE für Ehegatten Deutscher/ Eltern deutscher Kinder	NE für Fachkräfte/ Forscher	NE bei inländischem Studien-/ Berufs- abschluss	NE für Inhaber Blaue Karte-EU	
Rechts- grundlage	§ 9	§ 9a	§ 28 Abs. 2	§ 18 c Abs. 1		§ 18 c Abs. 2	
Aufenthalt mit Aufenthalts- erlaubnis	5 Jahre		3 Jahre	4 Jahre	2 Jahre	21 Monate	33 Monate
Sprach- kenntnisse	B1		B1	B1	B1	B1	A1
Lebens- unterhalt	Prognose dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft (in der Regel: ungekündigter Arbeitsvertrag, Probezeit beendet) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung			• ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis als Fachkraft • Probezeit beendet • Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft gesichert			
Beiträge zur Renten- versicherung	60 Monate		nein	48 Monate	24 Monate	21 Monate	33 Monate
Sonstiges		Ausschluss humanitärer Aufenthaltstitel außer Flüchtlingsanerkennung und subsidiärem Schutz	familiäre Lebensgemeinschaft muss fortbestehen	Tätigkeit als Fachkraft erfordert anerkannte Berufsausbildung			
	Anrechnung von Studienzeiten zur Hälfte						



	NE für Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2, 1. Alt.)		NE bei sonstigen humanitären Titeln, einschl. subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2, 2. Alt.) und Abschiebungs- verbot (§ 25 Abs. 3)	NE für minderjährig eingereiste Kinder	
Rechtsgrundlage	§ 26 Abs. 3		§ 26 Abs. 4	§ 35 Abs. 1 S. 1	§ 35 Abs. 1 S. 2
Aufenthalt mit Aufenthalts- erlaubnis	3 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	5 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	5 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	bei Vollendung des 16. Lebensjahres 5 Jahre	nach Volljährigkeit 5 Jahre
Sprachkenntnisse	C1	A2	B1	nein	B1
Lebens- unterhalt	weit überwiegend gesichert (idR > 76%) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	überwiegend gesichert (idR > 51%) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	vollständig nachhaltig gesichert (Berlin: in den letzten 2 Jahren) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	nicht erforderlich	erforderlich oder Ausbildung zu anerkanntem schulischem oder beruflichen Abschluss
Renten- versicherungs- beiträge	nein		60 Monate	nein	nein
Sonstiges	BAMF hat kein Widerrufsverfahren eingeleitet				

